

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-50428](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-50428)

Von dieser Schrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$ Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoausschlag 24 Grote Gold.

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Mittwoch, 24. September.

1845.

№ 77.

Beitrag zu den Verhandlungen der Bürgerversammlung vom 17. Sept. 1845.

Die nachfolgenden Bemerkungen würde ich ihrem wesentlichen Inhalte nach in der heutigen Bürgerversammlung ausgesprochen haben, wenn mich davon nicht die Wahrnehmung abgehalten hätte, daß es dessen nicht noch bedürfe, um die Versammlung in Einverständnis damit zu sehen; ich meine die Frage: ob die B. V., indem sie die etwaige Aufhebung der städtischen Detroi in den Kreis ihrer Berathung zog und vom Vorsitzenden zur desfalligen Abstimmung veranlaßt wurde, durchaus auf gesetzlichem Wege sich befunden habe. Wenn gleich die Versammlung diese Frage bereits bejahend beantwortet hat, und die gegenwärtigen Bemerkungen zu dem gleichen Ergebnisse führen, so erscheinen mir gleichwol dieselben weder überflüssig noch verspätet, denn es kann nur von der größten Wichtigkeit sein, daß Alle, welche an den Verhandlungen der ersten Bürgerversammlung sich, in welcher Weise auch immer, betheiligen, die volle Ueberzeugung hegen, es haben dieselben nur auf dem Boden des Gesetzes sich bewegt. Zur Vermittelung dieser Ueberzeugung beizutragen ist der Zweck dieser Zeilen.

Da nach den Vorschriften der Stadtordnung es unzweifelhaft sein dürfte, daß die B. V. nur über diejenigen Gegenstände zu berathen und abzustimmen hat, welche als solche vorher vom Magistrat ange-

kündigt sind, so ist klar, daß eine nicht von ihm angekündigte, in der Versammlung aufgeworfene Frage nicht schon um deswillen in den Bereich der Berathung gehört, weil etwa der Vorsitzende darauf eingeht und dieselbe zur Abstimmung der Versammlung verstellt, und eben so klar mithin, daß jedem Mitgliede der Versammlung es unbenommen sein muß, auf die gesetzliche Grenze des Umfangs ihrer Berathung aufmerksam zu machen, der Versammlung selbst aber es zusteht, die Gesetzlichkeit ihrer Verhandlungen, selbst gegen die Ansicht des Vorsitzenden, aufrecht zu erhalten, mithin zu dem Ende die Abstimmung über die Vorfrage bei demselben zu beantragen. Den weiteren Beweis hiesfür glaube ich schuldig bleiben zu dürfen.

Dies vorausgeschickt, scheint es nur auf die Untersuchung der Frage anzukommen: ob die in der heutigen B. V. zur Sprache gekommene Aufhebung der städtischen Detroi, in der Art und Weise wie solches geschah, als ein in der Bekanntmachung des Magistrats vom 31. v. M. nicht angekündigter Gegenstand der Berathung anzusehen sei. Angekündigt sind darin: die etwaige Aufhebung der Thorperre und die Ersetzung des dadurch in der Stadtcasse entstehenden Ausfalls durch Ausschreibung einer Steuer nach dem Fuße der Armenbeiträge. Daß damit jeder Vorschlag in der Versammlung diesen Ausfall, auf andere Weise zu decken, ausgeschlossen sei, wird niemand behaupten wollen. Der Magistrat selbst ist dieser Ansicht nicht,



denn er hat diejenigen, welche einen besseren Vorschlag glauben machen zu können, ausdrücklich aufgefodert, solchen der B. B. vorzulegen. Beanttragt wurde nun in dieser, nachdem sie einstimmig für die Aufhebung der Thorsperre sich erklärt hatte, jenen Ausfall dadurch zu decken, daß durch Aufhebung der städtischen Dctroi und statt ihrer, Einführung einer Vermögens- und Einkommen-Steuer eine Ersparniß in den Kosten der Erhebung der städtischen Abgaben erreicht und so die Stadtcasse in den Stand gesetzt werde, ihre Ausgaben, ungeachtet des Ausfalls der Thorgeld-Einnahme und des desfallsigen besondern Ersazes, zu bestreiten. Dagegen wurde eingewandt, die Frage wegen Aufhebung der Dctroi sei nicht als Gegenstand der Berathung der B. B. angekündigt und würde mithin solche gesetzlich darauf nicht erstreckt werden können. Beschlossen wurde, für das Jahr 1846 eine Steuer wie vom Magistrat vorgeschlagen zu zahlen und an diesen den Antrag zu stellen, nach vorgängiger öffentlicher Darlegung des Zustandes des städtischen Haushalts eine B. B. darüber in Berathung treten zu lassen, ob ein etwa erforderlicher Ersaz des Ausfalls der Thorsperre in der oben bemerkten Weise durch Aufhebung der städtischen Dctroi zu decken und darauf ein Antrag an die zuständige Behörde zu richten sei.

Ob es zweckmäßig genannt werden könne, die wichtige Frage wegen Aufhebung der städtischen Dctroi gelegentlich vor einer darauf nicht vorbereiteten B. B., in welcher Weise auch immer, in Anregung zu bringen; ob eine genügende Veranlassung vorliege, über die folgenreiche Aufhebung der Dctroi, da das für und gegen zu erörtern, wo es nur um die Ermittlung einer Summe von 472 R sich handelt; ob es sich empfehle, daß Magistrat und Stadtrath rüchlichst aller an eine B. B. zu bringenden Propositionen vorher sich in Einverständnis gesetzt haben — eine Ungefeßlichkeit würde übrigens weder dem Geiste noch dem Wortlaute des Gesetzes nach darin liegen, daß etwa ein solches Einverständnis nicht hergestellt, oder ein Versuch dazu nicht gemacht worden —; ob endlich die Berathung und Beschlußnahme der B. B. überhaupt, im Hinblick auf die in der Mitte liegenden höheren und höchsten Verfügungen, möglicher Weise als

eine verfehlte erscheinen könne, indem sie die bleibende und unbedingte Aufgebung einer Einnahme, dagegen die bestimmte Art der, an sich als dauernd nothwendig zwar anerkannten, Deckung nur zeitweilig beschloffen hat, also, streng genommen, eine völlige Uebereinstimmung nicht vorhanden ist; — diese und andre Fragen sollen hier nicht erörtert werden, allein gesetzlich war der Beschluß der B. B., nach meinem Dafürhalten, allerdings. Man nehme an, es wäre der Antrag dahin gestellt, der Beschluß dahin gefaßt: der Magistrat möge in Erwägung nehmen, ob nicht der durch die Aufhebung der Thorsperre entstehende Ausfall in der Einnahme durch eine Ersparniß in den Kosten der städtischen Verwaltung, namentlich durch Aenderung in den bestehenden städtischen Abgaben, insbesondere hinsichtlich der Dctroi, wenn dadurch eine solche Ersparniß zu erreichen stehe, gedeckt werden könne; oder: ob nicht jener Ausfall durch einen Verkauf städtischer Grundstücke, in so fern die Zinsen des Erlöses den seitherigen Nachtertrag erheblich übersteigen würden, wieder eingebracht werden könne — würde gegen solche Beschlußnahme der Einwand der Ungefeßlichkeit haben erhoben werden können, würde man haben sagen dürfen, eine Aenderung der städtischen Abgaben, ein Verkauf städtischer Grundstücke sei nicht vom Magistrat vorher zur Berathung verstellt? Doch gewiß nicht; wie wäre es sonst denkbar, daß überhaupt ein Mitglied der Versammlung mit irgend einem von dem angekündigten des Magistrats abweichenden Vorschlage hervortreten könnte, wenn dieser Vorschlag nicht angeben dürfte, auf welche andere Weise denn nach der Ansicht des Antragstellers der in Frage stehende Ausfall in der Einnahme zu decken sein möchte. Dem Wesen nach hat aber in der That die B. B. ein Mehreres nicht beschloffen, als daß die Aufhebung der Dctroi demnächst in Berathung genommen werden solle, in so fern jene ein Mittel darbiete, eine zur Deckung des Ausfalls der Thorsperre genügende Ersparniß in den Ausgaben der Stadtcasse zu bewirken. Was darüber hinausgeht, kann füglich als unwesentlich angesehen werden; allein das liegt allerdings in der Natur der Sache, daß, um zu jenem Beschlusse gelangen zu können, die Dctroi nach ihren verschiedenen Seiten

hin besprochen werden mußte, denn wäre deren Beibehaltung als fast in jeder Beziehung wünschenswerth außer allen Zweifel gestellt, so würde ein Mißverhältniß in den Kosten ihrer Erhebung allein schwerlich den Gedanken an ihre Aufhebung haben zu Raum kommen lassen. Der Beschluß der B. V. steht sonach in der unmittelbarsten Beziehung zu dem vom Magistrate angekündigten Gegenstande ihrer Berathung, er verhält sich leblich als ein Vorschlag, den Ausfall der Thorsperre zu decken. In der Beschlußnahme eines solchen Vorschlags war aber die B. V. nach der bestehenden Gesetzgebung unbeschränkt, beschränkt nur durch die Rücksichten welche die gesunde Vernunft vorzeichnet, Rücksichten die in einer Versammlung von 400 Bürgern nicht unbeachtet bleiben. Allein auch nur auf dieser Verbindung, worin der Beschluß der B. V. mit den angekündigten Propositionen des Magistrats steht, beruht seine Gesetzlichkeit, und zwar in dem Grade, daß der Magistrat gesetzlich verpflichtet sein würde, auf den Grund des heutigen Beschlusses eine Berathung der B. V. über etwaige Aufhebung der Detroi künftig alsdann für unstatthaft zu erklären, wenn sich inzwischen ergeben haben und von der B. V. anerkannt sein sollte, daß darin ein Mittel zu Gewinnung der fraglichen Ersparniß nicht gefunden werden könnte. Ob in solchem unwahrscheinlichen Falle der Magistrat verpflichtet sei, die etwaige Aufhebung der Detroi überhaupt — abgesehen von dem heutigen Beschlusse, mithin zu andern Zwecken als um dadurch eine Ersparniß zur Deckung des Ausfalls der Thorsperre zu erreichen — zu irgend einer Zeit vor eine B. V. zu bringen, ob eventuell dieserhalb die Berufung der B. V. beantragt, erwartet, verlangt werden dürfe, und von wem? — das sind Fragen, welche, da der Buchstaben des Gesetzes darüber schweigt, doch nach dem Geiste desselben und im Hinblick auf den Art. 64. der St. D., weitere Erörterung veranlassen könnten, wiewohl auch eben dieser Artikel und, in Erwägung der Folgen jener Aufhebung, auch der Art. 98. der St. D. einer derartigen Wirksamkeit der B. V. kaum das Wort zu reden scheinen. Auch die Berufung der heute statt gefundenen B. V. hat, wie schon die Bekanntmachung vom 31. v. M. ergeben dürfte, ihren Grund nicht in Anerkennung gesetzlicher

Nothwendigkeit. Hier ist Raum gelassen für den Erfolg einer künftigen Revision der Stadtordnung.

Oldenburg, den 17. Sept. 1845.

Jedelius, C. S.

Die Zugänglichkeit des Großherzoglichen Naturalien-Cabinetts

und die

Bekanntmachung des Herrn von Rennenkampff. *)

I. Mit nicht geringen Opfern der Stadtgemeinde ist nach und nach in den Lehranstalten unserer Stadt dem Unterrichte in den Naturwissenschaften sein ihm gebührendes Recht eingeräumt worden, und immer allgemeiner erkennt man, daß die weiteste Verbreitung der Kenntniß der Natur und ihrer Wunder die Menge nicht nur zur Benutzung der Naturkräfte befähigt, sondern auch mit Bewunderung der Weisheit des Schöpfers erfüllt. Daß die Großherzoglichen Sammlungen früher fast unzugänglich, gleichsam eine Domaine des Vorstands des Kammerherrnstabs waren, auf welcher derselbe nur einzelne Auserwählte oder Solche, welche die Schwierigkeit des schriftlichen Supplicirens nicht scheuten, gütig umherführte, bedauerte man; aber man schob die Schuld auf das beschränkte Mieth-Local. Als aber ein großes Haus, das des verstorbenen Geheimen-Raths von Berg, mit bedeutenden Opfern der Staatcasse zur Aufnahme des Naturalien-Cabinetts angekauft war, da erwartete man, daß eine Einrichtung getroffen werde, die künftig diese Sammlungen jedem Oldenburger zugänglich machen würde.

Die Hoffnung ging in Erfüllung: das Cabinet wurde auf Befehl des Großherzogs dem Publicum an bestimmten Tagen und Stunden geöffnet. — Wo sonst dergleichen geschieht, und man kennt diese Liberalität jetzt ziemlich in allen Hauptstädten Deutschlands, da wird ein Reglement über die nothwendigen Grenzen der Freiheit des Publicums aufgehängt, und es wird ein Diener, in großen Museen werden

*) Zwei Mittheilungen über obigen Gegenstand, die einander ergänzen, haben wir unter obigem Titel zusammengestellt. A. v. Red.

deren mehrere angestellt, um die ausgestellten Schätze zu beaufsichtigen. Unter solchen Bedingungen werden in München, Berlin, Dresden u. Kunstwerke, die Tausende gekostet haben, der Gefahr ausgesetzt, von einem Muthwilligen verdorben zu werden; man hört aber höchst selten von einer Gefährdung, und wenn eine solche Statt findet, so wird sie als ein beklagenswerthes Ereigniß hingenommen, nicht aber dem ganzen Publicum aufgebürdet, was ein Einzelner verschuldet hat.

In Oldenburg ist es vorgezogen, den Zutritt zum Naturalien-Cabinet wieder zu erschweren. Wer wirklich aus Wißbegierde dasselbe besucht, läßt sich ein viertelstündiges Warten wohl gefallen. Die Anordnung des Schlußes des Cabinets von halber Stunde zu halber Stunde gefährdet daher die Zugänglichkeit nicht übermäßig, obwohl es immer wünschenswerther ist, wenn dergleichen Anordnungen vermieden werden können.

Die eben gedachte Anordnung ist, wie die Bekanntmachung vom 12. Sept. sagt, im Allgemeinen vom Großherzoge befohlen. Was aber nicht befohlen ist, das ist die Art, wie Hr. von Rennenkampff den Befehl motivirt. Sind Dinge vorgegangen, wie die in der Bekanntmachung beschriebenen, so mußte der gerechte Zorn die Uebelthäter aufsuchen, vielleicht auch gegen die mangelhafte Dienstführung derjenigen sich richten, welche nicht für bessere Beaufsichtigung der Schätze Sorge trugen; aber zu

einer willkürlichen Classification des Publicums in solche, die man (wer?) subjectiv verdächtig oder un- verdächtig hält, hätten sie nicht führen sollen. Und wenn überdies dem Publicum der Unwille des Hrn. v. R. sogar in verwirrter Liebe zu erkennen gegeben wird, so kann die gute Absicht dabei das unschöne Aussehen nicht hindern, das dergleichen, besonders unter den „Drigkeittlichen Bekanntmachungen“ immer hat. =

II. Am Schluß der Bekanntmachung des Hrn. von Rennenkampff über den Besuch des Großherzoglichen Naturalien-Cabinetes in den Oldenburgischen Anzeigen vom 20. Sept. d. J. heißt es wörtlich: „So werden auch, wenn sich Neugierige (wie könnten Soldaten auch wißbegierig sein?) unter ihnen finden sollten, von Offizieren oder bekannten Unteroffizieren geführt, Soldaten zugelassen.“ Also die Mitglieder des ersten Standes im Staate werden Kindern gleichgeachtet, und erregen ohne Begleitung der Offiziere oder bekannter Unteroffiziere schon als Soldaten den Verdacht, „solcher Art des Publicums anzugehören, dem bekanntermaßen keine Thür geöffnet wird!“ — Woran erkennt man aber außer an dem Soldatenrocke diese Art Publicums, etwa an dem Mangel von Gacehandschuhen, oder am schlechten Rocke, am Abgehen aristokratischer Turnüre und duftenden Parfüms? O Oldenburger! Oldenburger!

Kleine Chronik.

Expropriationsgesetz. — Bei der Amtsvisitation zu Rasteb am 19. Sept. d. J. hat der Amtsausschuß den Wunsch ausgesprochen, es möge Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge gefallen, sowohl hinsichtlich der anzulegenden Chausseen und Eisenbahnen, als der anzulegenden und zu regulirenden Fußwege in den Marschdistricten, ein Expropriationsgesetz zu geben.

Aus dem Butjadingerlande vom 20. Septbr. — Der ertheilte Rath, die von der allgemeinen Krankheit befallenen Kartoffeln vor erlangter Reife nicht aufzunehmen, hat sich hier als nachtheilig gezeigt. Die Krankheit hat hier anscheinend zuerst die Sträucher ergriffen, und ist von den Sträuchern zu den Knollen übergegangen. Sind die Sträucher faulig oder dürr, so ziehe man nur einige auf, und man wird finden, daß auch die Wurzeln der Sträucher schadhafte

Stellen haben; an ein ferneres Reifen der Knollen ist dann nicht mehr zu denken. In diesem Falle ist es am besten, die Knollen so bald als möglich aus der Erde zu nehmen, sie trocken und luftig auszubreiten, und die gesunden von den fleckigen zu trennen, indem man hoffen muß, daß erstere sich dann gesund erhalten werden. Läßt man die Knollen aber in der Erde, so werden auch die gesunden bald von der Krankheit ergriffen. *)

*) Wir sind zwar nicht ermächtigt, den Namen des Correspondenten zu nennen, sind aber von ihm überzeugt, daß er nicht ohne genaue Prüfung obige, dem dritten Rathschlage der Landwirtschaftsgesellschaft geradezu widerstrebende Mittheilung gemacht hat. A. d. Red.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 1 1/2 Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnlich Portoausschlag 24 Grote Gold.

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Sonnabend, 27. September.

1845.

N^o 78.

Stadtraths-Verhandlungen in Oldenburg. *)

Die Wünsche, welche im Stadtrath, zum Vortrag bei der landesherrlichen Commission, in neuerer Zeit vorgebracht wurden, waren folgende:

1) Ausführung der bestehenden Verordnungen über die Beschränkung des Hausirhandels und des Mustereitens, und sparsamere Gewährung von Erlaubnißscheinen hierfür, die jetzt fast Jedem ertheilt würden, der darum nachsuche.

2) Bewirkung einer bessern und schnellern Expedition beim Hypothekenamt, wo oft wochenlang die Documente zurückgehalten würden.

3) Recht baldige Aufhebung des Mühlenbannes, da sich klar herausstelle, daß die hiesigen herrschaftlichen Mühlen durchaus das Bedürfniß der Bannpflichtigen nicht befriedigen könnten.

4) Veröffentlichung des Staats-Budgets. Dieser Antrag wurde in Betracht des Ueberschusses der indirecten Steuern gemacht, der nach höchster Erklärung speciell zum besondern Besten des Landes sollte verwendet werden, und über dessen Verwendung bis dahin Nichts zur öffentlichen Kunde gekommen sei.

5) Baldige Einführung von Landständen. Dieser letztere Antrag wurde aber von der Majorität abgelehnt, weil er gegen die Interessen der Stadt streite.

*) Nicht von dem gewöhnlichen Berichterstatter mitgetheilt.
K. d. Red.

Besonders wurde hervorgehoben, daß wenn Stände auf Reducirung oder Verlegung des Militairs dringen würden, dieses die Stadt empfindlich treffen könne; auch befände man sich ohne Stände sehr wohl; Sr. K. H. der Großherzog wolle ja nur des Landes Beste. Dagegen wurde erwähnt, daß eben deswegen, weil der Großherzog nur des Landes Wohl im Auge habe, eine offene Darlegung der Wünsche und Bedürfnisse des Landes durch Volksvertreter nöthig sei. Stände würden dem Fürsten wie dem Volk zur Bewahrung ihrer Gerechtsame von großer Wichtigkeit sein. Das einseitige Interesse der Stadt dürfe bei einem für des Landes Wohl so wichtigen Gegenstand nicht in Betracht gezogen werden; auch sei dieses nicht gefährdet, vielmehr würden durch eine Ständeversammlung auch der Stadt manche Vortheile zufließen. Wie wichtig eine ständische Verfassung sein könne bei den großen Zeitfragen Deutschlands, sähe man bei dem Hollanschluß an Hannover, wo Oldenburgs Interesse so schwach vertreten worden sei. Ueberhaupt wurde hervorgehoben, wie unsere Regierung eine solche im Interesse des Landes selbst wünschen müsse. Von anderer Seite wurde dagegen angeführt, daß eine ständische Verfassung nach der ertheilten Zusage Sr. K. H. des Großherzogs, ohne daß es eines besondern Antrags bedürfe, gegeben werden würde, und dem Vernehmen nach jetzt bald zu erwarten sei. *)

*) Wir sind zwar an einer fernern, doch sicherlich nicht un-

